

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020

Stellungnahme durch¹:

Datum: 22. Juli 2020

Name: VAIS Verband für Anlagentechnik und IndustrieService e. V.

Ansprechpartner: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1		Artikel 1 § 2; Artikel 1 § 33 Absatz 13		te	Im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 wird im Abschnitt BEGRIFFSBESTIMMUNGEN der Begriff „Kombinierter Gas- und Dampfturbinenprozess (Kombikraftwerk, GuD-Anlage)“ festgelegt. Dort heißt es u. a. „Für die Zwecke dieser BVT-Schlussfolgerungen zählen Konfigurationen sowohl mit als auch ohne Zusatzbefeuerung des HRSG zu den GuD-Anlagen.“ Demzufolge gelten die den GuD-Anlagen zugeordneten BVT-assoziierten Emissions-	<ul style="list-style-type: none"> in Artikel 1 § 2 den Begriff „Anlagen im Kombibetrieb“ aufnehmen und als Begriffsbestimmung die Begriffsbestimmung zu „Kombinierter Gas- und Dampfturbinenprozess“ aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 übernehmen Artikel 1 § 33 Absatz 13 ersatzlos 	

¹ Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

² Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					werte ebenfalls unabhängig davon, ob die Anlage mit oder ohne Zusatzfeuerung betrieben wird; d.h. für die Gasturbine einschließlich Zusatzfeuerung des Abhitzeessels gilt ein Emissionswert von 30 mg/Nm ³ bei 15% O ₂ , tr. Im Sinne der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses sollte dies auch für die neue 13. BImSchV gelten. Die Forderung der im Einzelfall festzulegenden Emissionsgrenzwerte für Gasturbinen mit Zusatzfeuerung gemäß Artikel 1 § 33 Absatz 13 ist dann gegenstandslos.	streichen	
2		Artikel 1 § 33 Absatz 3		te	Für GuD-Anlagen mit einem elektrischen Nettowirkungsgrad > 55% und sonstigen Gasturbinenanlagen mit einem elektrischen Nettowirkungsgrad von >39% ist gemäß Artikel 1 § 33 Absatz 3 eine prozentuale Heraufsetzung der NO _x -Grenzwerte erlaubt. Dieser Vorteil kommt insbesondere reinen Stromerzeugungsanlagen zugute. GuD-Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erreichen trotz deutlich höherer Brennstoffnutzungsgrade diesen elektrischen Wirkungsgrad nicht, da aus der Brennstoffwärme sowohl Strom als auch Wärme erzeugt wird, und können von dieser Regelung nicht profitieren. Die bei GuD-Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzten Gasturbinen erreichen Wirkungsgrade von 37-41% (Stand der Technik bei großen Industriegasturbinen, bei kleinen und mittelgroßen 35-39%).-In Artikel 1 § 7 werden explizit KWK-Anlagen gefordert. Wir schlagen daher vor, dass auch für GuD-Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung bei Einsatz von hocheff-	§ 33 Absatz 3: „Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe c ist bei Gasturbinenanlagen im Kombibetrieb, sofern sie keine Kraft-Wärme-Kopplung durchführen , deren elektrischer Nettowirkungsgrad unter ISO-Bedingungen mehr als 55 Prozent beträgt, sowie bei Gasturbinenanlagen im Kombibetrieb, sofern sie Kraft-Wärme-Kopplung durchführen , deren elektrischer Nettowirkungsgrad der Gasturbine unter ISO-Bedingungen mehr als 39 Prozent beträgt, sowie in sonstigen Gasturbinenanlagen“	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					fizienten Gasturbinen (> 39%) eine prozentuale Heraufsetzung der NOx-Grenzwerte ermöglicht wird.		
3							